

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 28. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2015) und **Antwort**

Vorbereitung auf das Schöffenamts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie werden die ehrenamtlichen Richter in Berlin auf ihre Tätigkeit am Gericht vorbereitet?

Zu 1.: Die Vorbereitung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist nach den Anforderungen der jeweiligen Einsatzgebiete unterschiedlich ausgestaltet. Alle Schöffinnen und Schöffen (insgesamt mehr als 5600) erhalten mit der Benachrichtigung über ihre Wahl zunächst ein ausführliches Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten und die Abstimmung über Schuld- und Straffragen bei der Urteilsfindung. Die weitere Einweisung findet durch die jeweiligen Vorsitzenden der Spruchkörper individuell statt. Allgemeine Fortbildungsveranstaltungen erscheinen darüber hinaus nur begrenzt sinnvoll, da der Einsatzbereich, die Einsatzhäufigkeit und die Vorkenntnisse der Schöffinnen und Schöffen sehr unterschiedlich sind. Dabei ist auch zu beachten, dass die gesetzgeberische Entscheidung für den Einsatz von Schöffinnen und Schöffen gerade darauf abzielt, Personen ohne vertiefte Kenntnisse des Straf- und des Strafprozessrechts am Strafverfahren und an den zu treffenden Entscheidungen teilhaben zu lassen. Darüber hinaus bieten private Einrichtungen wie der Bundesverband Ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Landesverband Brandenburg und Berlin regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die in den Berliner Strafgerichten bekannt gemacht werden.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Berlin gehören je nach dem Sachgebiet, in dem sie eingesetzt werden, bestimmten Personengruppen an; unter anderem werden sie aus dem Kreis der Versicherten, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie dem Kreis der mit der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen bestimmt. Deshalb bringen die bei dem Sozialgericht Berlin eingesetzten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits einige Vorkenntnisse mit. Ferner werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter angeboten, insbesondere für die neu berufenen ehrenamt-

lichen Richterinnen und Richter. Dort wird u. a. in die Rechte und Pflichten, den Ablauf des Verfahrens und die Regelungen für die Zuteilungen auf die einzelnen Fachkammern eingeführt. Die Einweisung in die Tätigkeit in der Fachkammer übernehmen die Kammervorsitzenden im Zusammenhang mit der Vereidigung in eigener Zuständigkeit.

In arbeitsgerichtlichen Kammerverhandlungen nehmen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter jeweils eine Vertreterin der Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen/ein Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber teil. Diese sind aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen bereits mit vielen Fragestellungen vertraut. Die Arbeitsgerichtsbarkeit bietet darüber hinaus jährlich Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

Die in den Kammern für Handelssachen und die in berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz sowie der Bundesnotarordnung eingesetzten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind schon durch ihre beruflichen Vorkenntnisse auf ihre Tätigkeit gut vorbereitet.

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit wird am Beginn ihrer Amtsperiode eine Einführungsveranstaltung durchgeführt.

Schließlich erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenso wie die Schöffinnen und Schöffen ein ausführliches Merkblatt zu ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten, in dem auch Funktion und Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Gang der mündlichen Verhandlung erläutert werden. Zu Beginn der Amtsperiode der neu gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter findet im Rahmen der nach § 63 des Berliner Richtergesetzes abzuhaltenden Versammlung zur Wahl einer Vertretung auch eine kurze Informationsveranstaltung statt. Weiterhin soll eine Einführung durch die Vorsitzenden der Kammern erfolgen.

2. Gibt es ein Handbuch oder einen Leitfaden für die Schöffen durch die Senatsverwaltung für Justiz oder von anderer Stelle?

Zu 2.: Außer dem bereits zu 1. genannten Merkblatt wird ein Handbuch oder ein Leitfaden für das Schöffengericht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht zu Verfügung gestellt. Der Bund Ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband Brandenburg und Berlin e.V. bietet käuflich eine zweibändige Orientierungshilfe für Schöffeninnen und Schöffen an.

3. An welchen Gerichtsbarkeiten werden die Schöffen eingesetzt?

Zu 3.: Schöffeninnen und Schöffen kommen nur in Strafverfahren zum Einsatz. Bei den Amtsgerichten sind jeweils zwei Schöffeninnen/Schöffen pro Spruchkörper in den (Jugend-) Schöffengerichten (§§ 29 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), 33a Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG)) eingesetzt. Die kleinen und großen Jugendstrafkammern des Landgerichtes sind ebenfalls mit zwei Schöffeninnen/Schöffen besetzt (§§ 76 Abs. 1 GVG, 33b Abs. 1 JGG).

4. Wer ist während der Amtszeit der direkte Ansprechpartner für die Schöffen und unterstützt diese in ihrem Amt?

Zu 4.: Im Landgericht Berlin und im Amtsgericht Tiergarten stehen die Mitarbeitenden der Schöffengeschäftsstelle als Ansprechpartner und zur Unterstützung der Schöffeninnen und Schöffen zur Verfügung. Ferner haben die Schöffeninnen und Schöffen des Landgerichts Berlin und des Amtsgerichts Tiergarten erstmals im Januar 2014 von der in § 63 des Berliner Richtergesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, für ihren Bereich eine Interessenvertretung zu wählen. Diese besteht jeweils aus drei Mitgliedern und ist der erste und direkte Ansprechpartner.

5. Gibt es generell und insbesondere zu Beginn der Amtszeit regelmäßige Treffen der Berliner Schöffen sowie regelmäßige Rückmeldungen der Senatsverwaltung für Justiz?

Zu 5.: Dem Präsidenten des Landgerichts Berlin und dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten obliegt gemäß § 63 des Berliner Richtergesetzes die Verpflichtung, binnen vier Wochen nach Beginn der Amtszeit der neu gewählten Schöffeninnen und Schöffen eine Versammlung aller für ihre Gerichte gewählten Schöffeninnen und Schöffen einzuberufen, die darüber zu entscheiden hat, ob sie sich eine Interessenvertretung geben will. Zwischen den gewählten Schöffenvvertretungen und dem Präsidenten des Landgerichts Berlin und dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten findet ein regelmäßiger Austausch statt. Darüber hinausgehende Treffen mit allen oder Teilen der zu den jeweiligen Gerichten gehörenden Schöffeninnen und Schöffen werden schon wegen des potentiell großen Teilnehmerkreises in dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht organisiert. Auch eine weitere Rückmeldung erfolgt nicht.

Berlin, den 12. Mai 2015

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2015)